

# Informationen für Lehrende und Fachstudienberater\*innen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Studienleistungen

## Was ist ein Nachteilsausgleich und wer bekommt ihn?

Länger andauernde oder ständige Behinderung, chronische Erkrankung oder psychische Erkrankung (Behinderungen im Sinne des § 3 BGG-Bund) sowie Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes im Alter bis zu 14 Jahren, die Pflege naher Angehöriger im Sinne des § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz oder andere einschränkende wichtige Gründe können zur Folge haben, dass Studierende durch die Bedingungen für Prüfungen und Studienleistungen beeinträchtigt werden.

Sie können daher einen Nachteilsausgleich beantragen. Ziel dieser Maßnahme ist es, betroffenen Studierenden durch eine Modifikation der Rahmenbedingungen ein Studium unter chancengerechten Bedingungen zu ermöglichen. Der Nachteilsausgleich bezieht sich also auf die Voraussetzungen für das Erbringen einer Leistung und deren Form. Die Inhalte bzw. Leistungsansprüche bleiben davon unberührt.

## Was sind die gesetzlichen Grundlagen für einen Nachteilsausgleich?

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Göttingen (zuletzt geändert am 25.01.2023) enthält mit verschiedenen Formulierungen und Inhalten eine Regelung zum Nachteilsausgleich (§21 Schutzbestimmungen) und für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (§14, Abs. 5 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen).

## Wann kann ein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden?

Der Nachteilsausgleich kann allen oben genannten Studierenden gewährt werden. Unerheblich ist hierbei, ob es sich um eine anerkannte Schwerbehinderung handelt; auch Studierende mit einer attestierten chronischen bzw. länger andauernden psychischen Beeinträchtigung sowie mit Legasthenie und ADHS können ihren Anspruch geltend machen.

Entscheidend ist der Zusammenhang zwischen der Beeinträchtigung und den spezifischen Studien- und Prüfungsleistungen. Den Studierenden muss ein konkreter Nachteil entstehen, wenn die Prüfung unter den üblichen Bedingungen absolviert werden müsste.

## Wie kann ein Anspruch nachgewiesen werden?

Studierende müssen einem Antrag im Falle nicht offensichtlicher gesundheitlicher Sachverhalte eine qualifizierte ärztliche, in der Regel **fachärztliche, oder psychotherapeutische Stellungnahme** oder bei Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes /Pflege von Angehörigen **andere geeignete Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie** beifügen.

Die Mitarbeiter\*innen der Psychosozialen Beratungsstelle des Studentenwerks (PSB) dürfen Stellungnahmen verfassen und können auch kontaktiert werden, wenn Studierende sich psychisch beeinträchtigt fühlen, aktuell jedoch (noch) nicht in psychologischer/psychiatrischer Behandlung sind.

## Wie läuft das Verfahren? Was gehört in den Antrag? Was ist dabei meine Rolle?

Studierende, die einen Nachteilsausgleich benötigen, sollten möglichst frühzeitig einen formlosen, begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss stellen und einen geeigneten Nachweis (s. o.) beifügen.

Zum Antrag gehört die Beschreibung der Beeinträchtigung hinsichtlich der Studien- bzw. Prüfungsleistung sowie die Formulierung eines Ausgleichsvorschlags. Als Lehrperson können Sie gemeinsam mit der/dem Studierenden überlegen, welche Ausgleichsleistung sinnvoll ist. Sie können außerdem eine Stellungnahme verfassen, die die/der Studierende\*r dem Antrag beifügen kann. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Ein Nachteilsausgleich kann – bei entsprechender (z. B. ärztlicher) Bestätigung über die Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung – für die gesamte Studiendauer beantragt werden.

Den Antrag richten die Studierenden an den Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät, z. H. Alexander Fund, Humboldtallee 17, 37073 Göttingen. Der Ausschuss entscheidet zeitnah über den Antrag auf Nachteilsausgleich und lässt dem\*der Studierenden einen Bescheid zukommen.

### Wie kann ein Nachteilsausgleich aussehen?

Die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs hängt individuell von den Bedarfen der Studierenden ab. Welche Modalitäten geeignet sind, kann nur in Abhängigkeit von den konkreten Beeinträchtigungen und von der Art der zu erbringenden Leistung festgelegt werden. Folglich können keine allgemeingültigen Aussagen über die konkreten Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden. Die folgende Liste soll daher lediglich einen Einblick in denkbare Maßnahmen geben und erhebt keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit:

- eigener Bearbeitungsraum (ggf. mit bedarfsgerechter Ausstattung)
- Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Unterbrechung der Bearbeitungszeit durch Erholungspausen
- Zulassen von personeller oder technischer Unterstützung
- Ersatz einer Prüfung durch eine niveaugleiche andere (z.B. mündlich statt schriftlich)
- Ersatz von Anwesenheitspflicht durch andere Leistungen
- Splitten oder Verlegung von Praktikumszeiten

### Wie kann ich Studierende informieren und unterstützen?

Vielen Studierenden sieht man ihre Behinderung oder Beeinträchtigung nicht an. Sie können Studierende unterstützen, indem Sie zu Beginn des Semesters in Ihren Veranstaltungen allgemein über die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs und das Beratungsangebot dazu informieren und anbieten, bei Bedarf mit Studierenden eine Ausgleichsleistung zu vereinbaren.

Sie können Studierende dazu ermutigen, mit ihrem Anliegen auf Sie zuzugehen. Hier ein Formulierungsvorschlag:

*„Falls jemand von Ihnen aufgrund einer länger andauernden oder ständigen Behinderung, chronischen oder psychischen Erkrankung sowie durch Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes / die Pflege von Angehörigen oder wegen anderer einschränkender wichtiger Gründe jetzt oder später Unterstützung benötigt, können Sie sich gerne an mich wenden – im Anschluss an das Seminar, per E-Mail oder während meiner Sprechstunde.“*

Mit diesem Hinweis erleichtern Sie Studierenden den ersten Schritt und wahren gleichzeitig deren Privatsphäre.

Inhaltlich kann in einem Gespräch u. a. geklärt werden:

- In welchen Situationen in Lehrveranstaltungen oder in Prüfungen tauchen welche Schwierigkeiten auf?

- Soll bei den Studien- und Prüfungsleistungen ein Nachteilsausgleich geltend gemacht werden und wenn ja, welche Möglichkeit ist am besten geeignet?
- Welche Art der Unterstützung in der Veranstaltung ist wünschenswert oder sogar unentbehrlich?
- Besteht darüber hinaus Beratungs- oder Unterstützungsbedarf, aufgrund dessen an Beratungsstellen der Universität verwiesen werden sollte?

Signalisieren Sie Ihre Bereitschaft dazu, den Kontakt zu Verantwortlichen innerhalb der Philosophischen Fakultät bzw. der Universität Göttingen herzustellen oder verweisen Sie die Studierenden direkt an die entsprechenden Stellen (Studienberatung der Fakultät, PSB etc.).

Hier können Sie zur Weitergabe in Ihrer Sprechstunde das Informationsblatt zum Nachteilsausgleich für Studierende herunterladen.

### Wo gibt es Informationen und Beratung?

Generelle Informationen bietet die Webseite "Lehren ohne Barrieren" <https://www.uni-goettingen.de/de/667662.html>.

Für einen **Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Studienleistungen aufgrund von Behinderungen oder chronischen Erkrankungen** nutzen Sie bitte das Informationsangebot der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen: <https://www.uni-goettingen.de/de/nachteilsausgleich/408360.html>.

Informationen zum **Nachteilsausgleich bei Erziehungs- oder Pflegeverantwortung** bietet der Familien Service der Universität Göttingen: <https://www.uni-goettingen.de/de/nachteilsausgleich+f%c3%bc+schwangere+und+studierende+mit+erziehungs-+oder+pflegeverantwortung/675416.html>.